



Frühförderung in der Kindertageseinrichtung

- Arbeitsmaterialien -

1. Möglichkeiten der vorschulischen Bildung und Erziehung behinderter und entwicklungsverzögerter Kinder in Baden-Württemberg
2. Vorschulische Bildungsangebote für Kinder - Frühförderung in der Kindertageseinrichtung (ppt)
3. Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) Vom 19. März 2009. Letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013 (GBl. S. 93)
4. Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) vom 25. November 2010
5. Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) - Landesjugendamt: Informationen zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Stuttgart: Okt. 2009., unveränd. Nachdruck 2013. (mit Anlage 1: Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg. Integrationshilfen in Kindertages Einrichtungen und allgemeinen Schulen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. und Anlage 2: Möglicher Verfahrensablauf zur Einleitung von Hilfen für Kinder mit Behinderung im Kindergarten)
6. Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) - Landesjugendamt: Arbeitspapier des KVJS-Landesjugendamt zur Förderung von Kindern mit Behinderung, erstellt in Zusammenarbeit mit IQUA, zur Kenntnis genommen in der AG „Frühkindliche Bildung“ des Kultusministeriums. - Stand Januar 2011
7. Landkreistag Baden-Württemberg Kommunalverband für Jugend und Soziales und Städtetag Baden-Württemberg Baden-Württemberg: Orientierungshilfe zu Leistungen nach SGB XII und SGB VIII für junge Menschen mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung vom 22.07.2011
8. Fachliche Stellungnahme von sonderpäd. Beratungsstellen bei Integration im Kindergarten
9. Frühförderung im Kindergarten: Grundlagen, Leitgedanken und Leitfragen

Siehe auch Broschüren des Kommunalverband für Jugend und Soziales KVJS:

<http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/inklusion.html>

- Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen. 2. Aktualisierung Feb. 2011.
- Schwierigkeiten im sozialen und emotionalen Bereich in Kindertageseinrichtungen. Möglichkeiten im täglichen Umgang. 2. Aufl. 2011.
- Abgrenzung der Eingliederungshilfen für körperlich und geistig behinderte junge Menschen gem. § 53 ff SGB XII gegenüber den Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gemäß §§ 27, 35a, 41 SGB VIII. Eine Orientierungshilfe. Hrsg. von der AG SGB XII/SGB VIII beim KVJS.
http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/hilfen_zur_erziehung/eingliederungshilfe_jugendhilfe/RS-11-2007.pdf

Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und Erziehung behinderter und entwicklungsverzögerter Kinder in Baden-Württemberg

Kindertagesstätte nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)	Kooperation / Intensivkooperation von Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten für behinderte Kinder	Schulkindergarten für behinderte Kinder nach § 20 Schulgesetz BW
<p>Behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder werden in der Kindertageseinrichtung gefördert</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Rahmen einer Integrative Gruppen nach dem KiTaG in allen Betriebsformen der Kindertageseinrichtungen <p>bei Bedarf mit Unterstützung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Kindergartenfachberatung ➤ Heilpädagogische Fachdienste ➤ Mitarbeiter/innen von Frühförderstellen (Sonderpädagogische Beratungsstellen und Interdisziplinäre Frühförderstellen) ➤ „Integrations- bzw. Inklusionshelfer/innen“ im Rahmen der Leistungen des SGB VIII und SGB XII <p>Die einzelnen Formen und Unterstützungssysteme können bei Bedarf kombiniert werden. Sie sind regional unterschiedlich vorhanden.</p> <p>KiTaG § 2 (2): „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.“</p>	<p>Formen der Kooperation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Intensive und kontinuierliche inhaltliche Kooperation räumlich getrennter Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten <p>Praktizierte Formen der Intensivkooperation unter einem Dach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten unter einem Dach mit gemeinsamen Planungen, Aktivitäten, Projekten etc. in unterschiedlicher Ausprägung ➤ Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten als gemeinsame integrative / inklusive Gruppe <p>Organisation von Intensivkooperation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach ➤ Austausch von Gruppen ➤ Außengruppen des Schulkindergartens in der Kindertageseinrichtung ➤ Außengruppe der Kindertageseinrichtung im Schulkindergarten ➤ Kooperation von zwei Trägern ➤ Ein Träger betreibt eine Kindertageseinrichtung und einen Schulkindergarten <p>Merkmale guter (Intensiv-)Kooperation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ geplant und kontinuierlich ➤ Kooperation auf allen Ebenen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen, Träger) 	<p>Unterschiedliche Typen des Schulkindergartens:</p> <p>Schulkindergärten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ geistig behinderte ➤ körperbehinderte ➤ sprachbehinderte ➤ förderbedürftige ➤ erziehungshilfebedürftige ➤ blinde / sehbehinderte ➤ hörgeschädigte <p style="text-align: right;">} Kinder</p> <p>In den Schulkindergarten werden Kinder mit besonders hohem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, der in einer Kindertageseinrichtung auch mit begleitenden Hilfen <u>nicht</u> erfüllt werden kann.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt nur mit Einverständnis und auf Wunsch der Eltern.</p> <p>Schulkindergärten sind damit subsidiär; es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz.</p>

Vorschulische Bildungsangebote für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten und (drohender) Behinderung

- ❖ Bildung, Erziehung und Förderung in vorschulischen Einrichtungen
- ❖ Frühförderung in der Kindertageseinrichtung



Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und Erziehung behinderter und entwicklungsverzögerter Kinder in Baden-Württemberg

Kindertagesstätte nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KITaG)	Kooperation / Intensivkooperation von Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten für behinderte Kinder	Schulkindergarten für behinderte Kinder nach § 20 Schulgesetz BW
<p>Behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder werden in der Kindertageseinrichtung gefördert</p> <p>> Im Rahmen einer Integrative Gruppen nach dem KITaG in allen Betriebsformen der Kindertageseinrichtungen</p> <p>bei Bedarf mit Unterstützung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> > die Kindergartenfachberatung > Heilpädagogische Fachdienste > Mitarbeiter/innen von Frühförderstellen (Sonderpädagogische Beratungsstellen und interdisziplinäre Frühförderstellen) > „Integrations- bzw. Inklusionshelfer/innen“ im Rahmen der Leistungen des SGB VIII und SGB XII <p>Die einzelnen Formen und Unterstützungssysteme können bei Bedarf kombiniert werden. Sie sind regional unterschiedlich vorhanden.</p> <p>KITaG § 2 (2): „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.“</p>	<p>Formen der Kooperation:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Intensive und kontinuierliche inhaltliche Kooperation räumlich getrennter Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten <p>Praktizierte Formen der Intensivkooperation unter einem Dach:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten unter einem Dach mit gemeinsamen Planungen, Aktivitäten, Projekten etc. in unterschiedlicher Ausprägung > Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten als gemeinsame integrative / inklusive Gruppe <p>Organisation von Intensivkooperation:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach > Austausch von Gruppen > Außengruppen des Schulkindergartens in der Kindertageseinrichtung > Außengruppe der Kindertageseinrichtung im Schulkindergarten > Kooperation von zwei Trägern > Ein Träger betreibt eine Kindertageseinrichtung und einen Schulkindergarten <p>Merkmale guter (Intensiv-)Kooperation:</p> <ul style="list-style-type: none"> > geplant und kontinuierlich > Kooperation auf allen Ebenen (Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen, Träger) 	<p>Unterschiedliche Typen des Schulkindergartens:</p> <p>Schulkindergärten für</p> <ul style="list-style-type: none"> > geistig behinderte > körperbehinderte > sprachbehinderte > förderbedürftige > erziehungshilfebedürftige > blinde / sehbehinderte > hörgeschädigte <p style="text-align: right;">} Kinder</p> <p>In den Schulkindergarten werden Kinder mit besonders hohem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, der in einer Kindertageseinrichtung auch mit begleitenden Hilfen nicht erfüllt werden kann.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt nur mit Einverständnis und auf Wunsch der Eltern.</p> <p>Schulkindergärten sind damit subsidiär; es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz.</p>

Vogl (KVJS), Schmid (Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, 2009-03; aktualisiert 2013-01, Schmid (Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg).



Frühkindliche Bildung für Kinder mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf im Schulkindergarten

<http://www.km-bw.de>

- Schule in Baden-Württemberg
- Schulartübergreifende Angebote
- Inklusive Bildungsangebote
- rechte Spalte



Frühkindliche Bildung für Kinder mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf in Schulkindergärten

Information für Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte und alle Interessierten



Schulkindergarten: Voraussetzungen für die Aufnahme

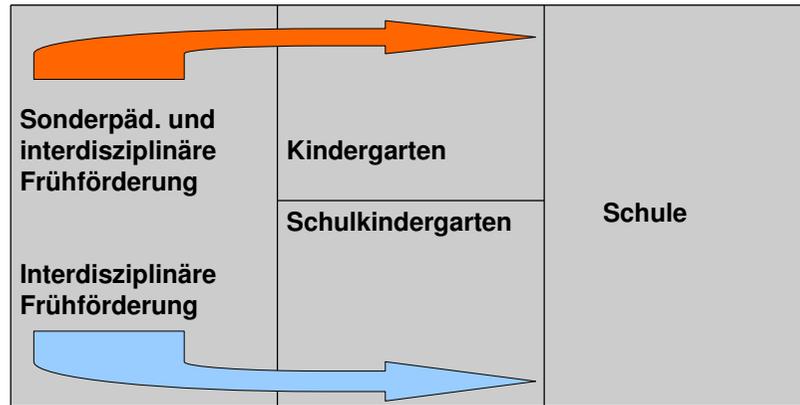
- ❖ Vorhandensein einer Einrichtung / eines Platzes in einer Einrichtung
- ❖ besonders hoher sonderpädagogischer Förderbedarf, der in einem Kindergarten auch mit begleitenden Hilfen nicht erfüllt werden kann
- ❖ Einverständnis / Wunsch der Eltern

Wichtig:

- ❖ Schulkindergärten sind subsidiär = nachrangig
- ❖ Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Platz im Schulkindergarten
- ❖ Der Rechtsanspruch auf einen Platz kann im Kindergarten und im Schulkindergarten eingelöst werden.



Kindergarten und Schulkindergarten - Einordnung -



Frühförderung in der Kindertageseinrichtung

Frühförderung im Kindergarten - zwei Zugangswege

Kind in der Frühförderung
→ Aufnahme in die Kindertageseinrichtung



Frühförderung

- begleitet und unterstützt das Kind und die Eltern bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung
- unterstützt das Kind im Rahmen der Frühförderung in der Kindertageseinrichtung sofern die Eltern den Auftrag dazu geben.

Kind ist in der Kindertageseinrichtung und „fällt“ dort auf



Frühförderung wird zugezogen

Frühförderung

- klärt mit Eltern und Kindertagesstätte die Fragestellungen des Kindes und seiner Eltern und den Bedarf an Unterstützung
- unterstützt das Kind im Rahmen der Frühförderung in der Kindertageseinrichtung sofern die Eltern den Auftrag dazu geben.

Aufnahme eines entwicklungsauffälligen oder behinderten Kindes in die Kindertageseinrichtung

Begleitung der Aufnahme

- Beratung mit Eltern über Möglichkeiten
- Beratung mit Erzieher/innen
- Mitwirkung an der Klärung der notwendigen Rahmenbedingungen /am Runden Tisch / bei der Installierung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe

Begleitung in der Kindertageseinrichtung

- Beratung mit Eltern und den beteiligten Fachkräften in der Kindertageseinrichtung und der Integrationshelfer/in
- Beobachtend und / oder aktiv mit da sein

Förderangebote

- In der Kindertageseinrichtung
- Parallel zur Kindertageseinrichtung

Aufnahme eines entwicklungsauffälligen oder behinderten Kindes in die Kindertageseinrichtung

1. Klärung des Kind betreffend:

- a) Entwicklungsstand
- b) Besonderheiten aufgrund der Behinderung
- c) Förderbedürfnisse / Hilfebedarf
- d) Kompetenzen, Interessen und Vorerfahrungen, Ressourcen
- e) Bedarf an Hilfe, Aufsicht und Pflege, notwendige Hilfestellungen?
- e) Notwendige Hilfsmittel?

Aufnahme eines entwicklungsauffälligen oder behinderten Kindes in die Kindertageseinrichtung

2. Klärung die Eltern bzw. die Familie betreffend:

- a) Welche Einrichtung wünschen sich die Eltern? Warum?
- b) Ziele der Eltern für die Bildung, Erziehung und Förderung im Kindergarten?
- c) Einverständnis der Eltern, andere Fachkräfte zur Beratung im Kindergarten beiziehen zu können
- d) Bereitschaft, Möglichkeiten, Grenzen der Eltern:
in Bezug auf Übernahme von Förderung und unterstützenden Maßnahmen, Zusammenarbeit mit der Kita, Beantragung unterstützender Hilfen (z.B. Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII), Beantragung, Besorgung von Hilfsmitteln etc.

Aufnahme eines entwicklungsauffälligen oder behinderten Kindes in die Kindertageseinrichtung

3. Klärung den Kindergarten betreffend

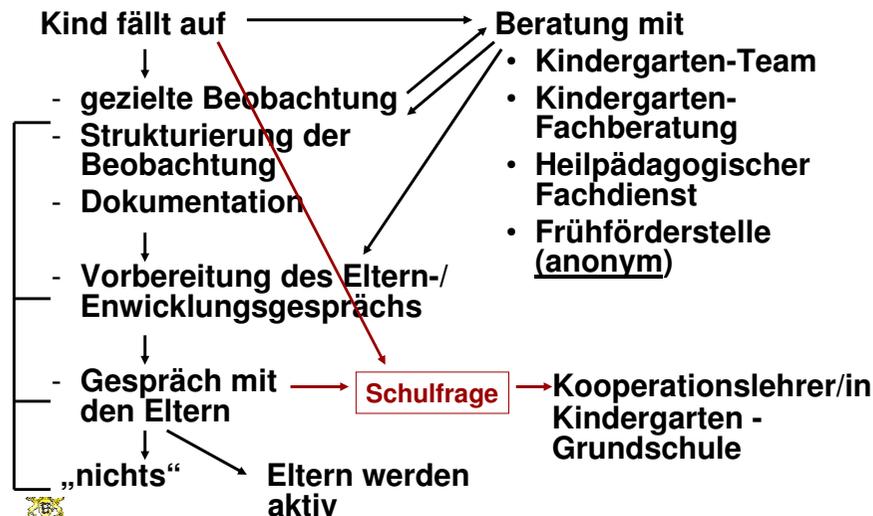
- a) Vorhandene Rahmenbedingungen der Einrichtungen:
Größe / Situation der Gruppe, Personalausstattung, räumliche Gegebenheiten, Materialien, Öffnungs- / Betreuungszeiten.
- b) Welche notwendigen Rahmenbedingungen können im Sinne des Kindes hergestellt werden? (z.B. durch Umstrukturierung, Betriebsform, bauliche Maßnahmen, ...)
- c) Pädagogische Konzeption und ihre "Passung" im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kindes?
- d) Möglichkeiten der Gestaltung von Spiel- und Lernsituationen innerhalb dieser Konzeption?
- e) Bereitschaft des Teams, das Kind aufzunehmen?
- f) Unterstützungsmöglichkeiten / Fortbildung für Erzieherinnen?
- g) Beteiligung / Information der Elternvertretung?
- h) versicherungsrechtliche Fragen

Aufnahme eines entwicklungsauffälligen oder behinderten Kindes in die Kindertageseinrichtung

sinnvoll:

- ❖ Persönliches **Kennenlernen** des Kindes
- ❖ **gemeinsame Beratung mit den Eltern und den Mitarbeiter/innen der Kita** und den Beteiligten, wenn notwendig im Rahmen eines Runden Tisches (Eltern, bisherige Bezugspersonen des Kindes, die für die Gestaltung notwendig sind wie Therapeuten und Frühförderung, Kindergarten, Kindergartenfachberatung, Kindergartenträger, evt. Schulkindergarten, eventuelle Kostenträger)

Ein Kind fällt auf - Ablauf einer Beratung in der Kindertageseinrichtung



Ein Kind fällt auf - Ablauf einer Beratung in der Kindertageseinrichtung

Eltern wenden sich an	→	- Psychologische Beratungsstelle - Erziehungsberatungsstelle
	→ Kinderarzt	→ Therapie (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie)
		→ Fachärzte (HHO, Augen, Orthopädie)
		→ Kinderklinik, SPZ, Fachklinik
	→ Frühförderung	IFFS Sonderpäd. Beratungsstelle
	→ Psychologe	
→ Sozial-/Jugendamt Gesundheitsamt	Heilpädagogik Eingliederungshilfe	

Ein Kind fällt auf Diagnostik und Beratung durch Frühförderung

- Anfrage mit der Bitte um Beratung (→ Verwaltung, Anrufbeantworter)**
 - Durch Eltern auf Anraten des Kindergartens
 - Durch den Kindergarten in Absprache mit den Eltern
- Telefonischer Erstkontakt**
 - Fragestellung / Anliegen
 - Vereinbarung: Termin, Information und Beteiligung der Eltern
 - Absprache über den Ablauf des 1. Termins, evt. der weiteren Termine

Ein Kind fällt auf Diagnostik und Beratung durch Frühförderung

- Erster Termin im Kindergarten**
 - Gespräch mit den Eltern (vorab / anschließend)
 - Gespräch mit der Erzieher/in
 - evt. gemeinsames Gespräch, dies sollte vorab geklärt werden, wichtig: Was wünschen die Beteiligten
 - Kontakt mit dem Kind in der Gruppe
 - im Freispiel, bei vom Kind gewählten Beschäftigungen
 - evt. bei einzelnen „geplanten“ / informellen Beschäftigungen

(Anwesenheit der Eltern nach Wunsch)

Ein Kind fällt auf

Diagnostik und Beratung durch Frühförderung

4. Weitere Termine (1 – 4)

- „halb“ geplante / semistrukturierte Spielsituationen mit strukturiertem Material
- Gezielte Abklärungen (freie, halb geplante Situationen, z.B. bez. Motorik, Sprache)
- Gezielte Beobachtung in der Gruppe
- Evt. standardisiertes Verfahren

Begleitend:

- Kurze Gespräche mit der Erzieher/in und der Mutter
- Tür- und Angelgespräche zum Rückfragen
- **Keine Auswertungsgespräche**



Ein Kind fällt auf

Diagnostik und Beratung durch Frühförderung

5. Gemeinsames Auswertungs- und Planungsgespräch mit Eltern (!) und Kindergarten

- Ergebnisse der Diagnostik
- Förderbedarf
- Weiteres Vorgehen
- Vereinbarungen



Frühförderung in der Kindertageseinrichtung

Beispiele für die Umsetzung:

- Die MA der FF nimmt die Fragen und Themen der Erzieher/in / Assistenz auf und klärt sie durch aktives Mit-Dabeisein und Gespräch darüber
- Die MA der FF ist im Morgenkreis dabei. Sie bespricht dann mit der Erzieherin und der Assistenz:
 - Was bewirkt, dass das Kind aufmerksamer wird? (z.B. Sitz, Thema, Ansprache)
 - Welche Impulse / Fragen z.B. zum Bilderbuch können sprachliche Äußerungen anregen?
- Sie unterstützt das Kind exemplarisch z.B. beim Auspacken des Vespers, damit dieses die Aufgabe möglichst selbst bewältigen kann → Assistenz ist dabei
- Sie spielt mit dem Kind (und anderen Kindern) in der Bauecke und sucht gemeinsam mit dem Kind und der Assistenz / Erzieherin aus, welche Baumaterialien gerade besonders interessant und geeignet sind für das Kind und klärt, welche Unterstützung es in dieser Situation braucht.



Kind

Eltern

Kompetenzen
Zuständigkeiten
Ziele
Konzepte und Inhalte
Situationen
„Themen“
Problemdefinitionen

Kindergarten

Frühförderung



Amtliche Abkürzung:	KiTaG	Quelle:	
Neugefasst durch	19.03.2009	Fundstelle:	GBL. 2009, 161
Bek. vom:		Gliede-	2162
Gültig ab:	01.01.2009	rungs-Nr:	
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten,
anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege
(Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG)
Vom 19. März 2009**

Zum 07.08.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2013 (GBL. S. 93) ¹⁾

Fußnoten

- 1) [Gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2013 (GBL. S. 93, 94) ist folgende Regelung zu beachten:
"Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen als Fachkraft oder Leitungskraft nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der bis 4. Juni 2013 geltenden Fassung erfüllen, gelten als Fachkräfte oder Leitungskräfte im Sinne des Artikel 1 dieses Gesetzes."]

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen

(1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) ¹⁾ Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Fußnoten

- 1) § 3 Abs. 2: Zur Neufassung von § 3 Abs. 2 vgl. Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 83).

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Elternbeirat

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6

Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7

Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum
 - a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,

- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
- c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,
- d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.

(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:

1. für die Leitung einer Einrichtung:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und
 - b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;
2. für die Leitung einer Gruppe:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,
 - b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,
 - c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. § 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;

2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;
3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und
4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.

(8) Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(9) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte in Einrichtungen nach Absatz 8 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 8 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet. Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(10) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 8 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger

(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.

(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während

des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.

(6) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 5.

§ 8a

Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

§ 8b

Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8c

Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 9

Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

(1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementar-erziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.

(3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.

§ 10

Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8 a Abs. 2 und 3

(1) Die sich aus § 29 b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.

(3) Abweichend von § 8 a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.

Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO)

Vom 25. November 2010

Auf Grund von § 2a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2010 (GBl. S. 748), wird verordnet:

§ 1

Mindestpersonalschlüssel

(1) Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG:

1. Halbtagsgruppe,
bezogen auf 4 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit:
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,0 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren: 1,1 Vollzeitfachkräfte,
2. Regelgruppe,
bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit mit Unterbrechung am Mittag
 - a) bei Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 1,5 Vollzeitfachkräfte,
 - b) bei Altersmischung mit Kindern unter 3 Jahren 1,7 Vollzeitfachkräfte,
3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit
bezogen auf 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit ohne Unterbrechung: 1,7 Vollzeitfachkräfte,
4. Ganztagsgruppe
bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit: 2,0 Vollzeitfachkräfte.

Wird von der Anzahl der in Satz 1 aufgeführten Schließstage abgewichen, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend. Dies gilt auch, wenn von den in den Nummern 1 bis 4 für die einzelnen Gruppenarten aufgeführten durchschnittlichen täglichen Öffnungszeiten abgewichen wird. Die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit nach Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 besteht aus der Hauptbetreuungszeit und der Randzeit, die mit einer Stunde berücksichtigt ist. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Weicht die tatsächliche Randzeit von der in Satz 4 genannten ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend.

(2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine geeignete Betreuungs- und Erziehungsperson sein. Bei Gruppen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen; die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.

(3) Zur Erreichung der in § 2a Abs. 3 KiTaG genannten Ziele erhöhen sich die für den Betrieb einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG ergebenden verpflichtenden Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 wie folgt:

1. ab dem 1. September 2010
 - a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,

2. ab dem 1. September 2011
- a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - c) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - d) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
3. ab dem 1. September 2012
- a) Halbtagsgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - b) Regelgruppe 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - c) Gruppen mit Ganztagsbetreuung 0,1 Vollzeitfachkräfte,
 - d) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, soweit es sich um altersgemischte Gruppen handelt, 0,1 Vollzeitfachkräfte.

(4) Nachfolgende Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten sind Grundlage der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels, der in der Betriebsurlaubnis festgelegt wird:

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe HT für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe GT für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 bei HT/RG/VÖ
	20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von:
	25 bei HT/RG
	22 bei VÖ
	20 bei GT
Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen. Die Mindestöffnungszeit beträgt 15 Stunden in der Woche. Der geltende Mindestpersonalschlüssel und die ihm nach Satz 1 zugrunde gelegten Parameter werden in die nach § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu erteilende Betriebserlaubnis aufgenommen.

§ 2

Qualifizierung des pädagogischen Personals

Das Land Baden-Württemberg stellt für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29b des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. November 2010

gez.

Prof. Dr. Marion Schick



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS

Jugendhilfe – Service

**Betreuung und Förderung
von Kindern mit
Behinderung in
Kindertageseinrichtungen**



Inhaltsverzeichnis

Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen	3
I. Allgemeines	3
II. Bundesweite Rechtsgrundlagen zu Leistungen für behinderte Kinder und zur integrativen Erziehung	3
III. Näheres zur Situation in Baden-Württemberg	4
Anlage 1	8
Anlage 2	13

Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

I. Allgemeines

In allen Bundesländern gibt es verschiedene Formen und Entwicklungen der Förderung behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen, allerdings in recht unterschiedlicher Weise. Unterschiedlich ist die Struktur und Ausprägung der integrativen Einrichtungen oder Sondereinrichtungen und das System der Frühförderung. Die Organisation und Finanzierung - historisch unterschiedlich gewachsen - beinhaltet Elemente der Jugendhilfe, Sozialhilfe, schulische Hilfen und Leistungen der Krankenkassen. Eine konsequente Integration behinderter Kinder in Regeleinrichtungen hat sich am ehesten dort entwickelt, wo diese Einrichtungen als teilstationäre Einrichtungen der Sozial- und/oder Jugendhilfe anerkannt sind.

Generell kann man drei Grundformen der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder erkennen:

- Integrative Form, bei der behinderte und nichtbehinderte Kinder konsequent gemeinsam in kleinen Gruppen mit dem erforderlichen zusätzlichen, teilweise therapeutischen Personal, betreut werden
- Einzelintegration, bei der einzelne Kinder in Regelgruppen aufgenommen werden und versucht wird, die Rahmenbedingungen zu verbessern.
- Integrierte Form, bei der eine Regelgruppe und Sondergruppe bzw. Sondereinrichtung mehr oder weniger kooperieren.

In Baden-Württemberg steht die Einzelintegration im Vordergrund, weil sich

hier traditionell ein zweigliedriges System entwickelt hat. Zum Einen die Schulkindergärten als schulische Sondereinrichtungen, mit abgesicherter Finanzierung und ohne Zugang für nichtbehinderte Kinder und zum Anderen die allgemeinen Kindertageseinrichtungen, deren Rahmenbedingungen aber nur über den jeweiligen Einzelfall bei Aufnahme eines behinderten Kindes verbessert werden können.

Die Bedeutung und Vorteile der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder sind inzwischen unbestritten. Eine Aufnahme in den örtlichen Kindergarten bedeutet Wohnortnähe, keine langen Wege zu Sondereinrichtungen, die Kinder bleiben im Lebensumfeld, behinderte Kinder erhalten im Spiel und in der Interaktion mit nichtbehinderten Kindern vielfältige Lernimpulse, nichtbehinderte Kinder übernehmen Verantwortung und erleben Selbstbestätigung, wenn sie helfen und begleiten können und die Eltern der behinderten Kinder laufen nicht Gefahr, in ein Randgruppensein zu gelangen.

II. Bundesweite Rechtsgrundlagen zu Leistungen für behinderte Kinder und zur integrativen Erziehung

Seit 2001 besteht das SGB IX, Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Dort heißt es in § 4 Abs. 3: „Leistungen für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern betreut werden können. Die Sorgeberechtigten wer-



den intensiv in die Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“

In § 2 SGB IX findet sich eine einheitliche und grundlegende Definition von Behinderung:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Von Bedeutung ist auch § 14, wonach nun vorgegeben ist, innerhalb welcher Fristen Anträge bearbeitet werden müssen.

An Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter ist der § 54 SGB XII maßgeblich. Nach § 1, Ziffer 1 gehören dazu Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu. In Absatz 1 wird außerdem auf § 55 SGB IX verwiesen, wonach zu den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gehören.

Im SGB VIII bzw. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) heißt es in § 22 a, dass sich das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll und in § 24 ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch verankert. Diese Grundlagen und Vorgaben gelten grundsätzlich auch für Kinder mit Behinderung.

In § 22 a ist festgehalten, dass Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen und

dass zu diesem Zweck die Jugendhilfe und die Sozialhilfe bei der Planung und Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten sollen.

III. Näheres zur Situation in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg erfolgt die Integration von Kindern in Kindertageseinrichtungen über zwei maßgebliche Stränge, nämlich

- dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg
- über die Eingliederungshilfe und zwar betreffend körperlich und geistig behinderter Kinder nach den §§ 53 und 54 SGB XII und betreffend seelisch behinderter Kinder nach § 35a SGB VIII.

Zum Kindertagesbetreuungsgesetz

Im Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19.03.2009 ist die gemeinsame Erziehung grundsätzlich in § 1 und § 2 verankert. Neu aufgenommen wurde in § 2 Abs. 2, das bei der kommunalen Bedarfsplanung die Belange behinderter Kinder angemessen zu berücksichtigen sind. Seit dem 01.01.2004 liegen die Merkmale einer integrativen Gruppe vor, wenn in einer Gruppenform nach dem Kindergartengesetz mindestens ein behindertes Kind im Sinne von § 2 SGB IX aufgenommen ist. Für diese Gruppen müssen, dem individuellen Bedarf behinderter Kinder entsprechend, die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein (so auch die Begründung zum früheren Kindergartengesetz vom 09.04.2003, Seite 16). Daher ist für integrative Gruppen weiterhin eine Betriebserlaubnis durch das KVJS-Landesjugendamt erforderlich. Ob eine Behinderung vorliegt und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand im Einzel-

fall besteht, muss vor Ort vom Träger und den Fachkräften der Einrichtungen in Kooperation mit Fachstellen (z. B. Frühförderstelle, Psychologische Beratungsstelle, Sozialpädiatrische Zentrum) geklärt werden. Grundsätzlich gilt als Orientierung, die Gruppenstärken pro behindertem Kind um 2 bis 3 Plätze zu reduzieren und eine Besetzung mit zwei vollzeitbeschäftigten Fachkräften anzustreben. Da in der Regel für behinderte Kinder Eingliederungshilfe beantragt wird, erfolgt über diesem Wege die Konkretisierung des Förderbedarfs im Kindergarten.

Zur Finanzierung

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz gibt es keine spezifischen Landeszuschüsse mehr für integrative Gruppen, sondern die Gemeinden erhalten über die Finanzausweisung nach einem bestimmten Schlüsselssystem Gesamtmittel, die unter den Trägern vor Ort in der Gemeinde im Rahmen der Bedarfsplanung verteilt werden.

Die Förderung der freien und privatgewerblichen Träger erfolgt durch die Standortgemeinde.

Höhe der Förderung bei Aufnahme des Angebots in die Bedarfsplanung:

- Mindestens 63 % der Betriebskosten für Kindergärten und altersgemischte Gruppen (§ 8 Abs. 2 KiTaG)
- Mindestens 68 % für Krippen (§ 8 Abs. 3). Unter diese Förderung fallen auch weiterhin die Betreuten Spielgruppen.

Eine darüber hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen Gemeinde und Einrichtungsträger geregelt (§ 8 Abs. 5).

Gewährung von Eingliederungshilfe für geistig und körperlich behinderte Kinder in Kindergärten

Besteht für ein behindertes Kind über die allgemeine Förderung im Kindergarten hinaus ein individueller Förderbedarf, kann über die Eltern beim örtlichen Sozialamt ein Antrag auf Eingliederungshilfe in einer geeigneten Kindertageseinrichtung gestellt werden. Rechtsgrundlage sind die §§ 53 und 54 SGB XII. Voraussetzung ist, dass das Kind behindert ist im Sinne des § 2 SGB IX oder von solch einer Behinderung bedroht ist. Dies muss vom zuständigen Gesundheitsamt über ein Gutachten bzw. das sogenannte Formblatt A festgestellt werden.

Seit 01.01.2006 entscheiden die Stadt- und Landkreise auf der Grundlage einer neuen Einfügung in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zum SGB XII, „Integrationshilfen in Kindergärten und allgemeinen Schulen“. Sie wurden im August 2009 fortgeschrieben (siehe Anlage 1).

Die jeweilige Feststellung des Förderbedarfes erfolgt nach einem Gesamtplan nach § 58 SGB XII, der vom Sozialamt erstellt werden muss. Dazu gibt es in der Regel sogenannte Runde Tische, in denen die maßgeblich Beteiligten vertreten sind, wie Gesundheitsamt, Frühförderstellen, Eltern und Kindertageseinrichtung. In diesem Rahmen sollte geklärt werden, welcher Bedarf für die Bereiche

- Therapie,
- Pflege
- und besonderer Pädagogik

besteht, was an Maßnahmen dazu schon besteht, was koordiniert werden soll und was der Kindergarten leisten kann.



Ein möglicher Verfahrensablauf zur Einleitung und Klärung von Hilfen für Kinder mit Behinderung im Kindergarten ist als Anlage 2 beigefügt

Zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder in Kindertageseinrichtungen

Anträge für die Eingliederung seelisch behinderter Kinder in Kindergärten sind beim örtlichen Jugendamt zu stellen. Seelische Störungen, die eine Behinderung zur Folge haben können, sind nach der Eingliederungshilfe-Verordnung z. B. Neurosen oder Psychosen. Dies bei Kindern im Vorschulalter festzustellen ist fragwürdig. Nach der sogenannten ICD-Liste der Weltgesundheitsorganisation fallen unter den Begriff der seelischen Behinderung aber auch Kinder mit bestimmten Verhaltensstörungen. Wird von den Gesundheitsämtern, den Sozialpädiatrischen Zentren oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie bei einem Kind eine seelische Störung diagnostiziert, ist die Feststellung einer seelischen Behinderung und die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe Aufgabe der Jugendhilfe. Nach § 35 a SGB VIII sind bei der möglichen Erbringung der Hilfen ausdrücklich auf die Tageseinrichtungen für Kinder genannt.

Organisation, Umsetzung und Ziele der Eingliederungshilfe vor Ort in den Kindertageseinrichtungen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen die Kindergartenträger entweder mit eigenem Personal und/oder externen Kräften, zum Beispiel über frei tätige sozialpädagogische Fachkräfte oder Heilpädagogen. Dies bringt öfters gewisse arbeitsrechtliche und organisatorische Probleme mit sich. Organisatorisch und qualitativ zuverlässig sind Organisationen, bei denen ein Pool von Fachkräften zur Verfügung steht, die für verschiedene

Kindergärten eingesetzt werden und die die Mittel der Eingliederungshilfe entweder vom Kindergartenträger oder direkt vom Kostenträger erhalten. Solche Angebote gibt es zum Beispiel von Interdisziplinären Frühförderstellen, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Soziale Dienste, Behinderteneinrichtungen oder Vereinen. Möglich ist auch eine Kooperation von mehreren Kindergartenträgern, die gemeinsam eine heilpädagogische Fachkraft anstellen und finanzieren, die dann in den Kindergärten zur Unterstützung der dortigen Erzieherinnen bei der eigenverantwortlichen Förderung behinderter Kinder tätig ist.

Ziel und Verständnis der Eingliederungshilfe in Kindergärten

Zentrales Ziel für eine Förderung behinderter Kinder im Kindergarten ist eine gelungene Teilhabe am Gruppengeschehen im Kindergarten. Gelingt dies, werden gleichzeitig wesentlich individuelle Förderziele erreicht, zum Beispiel

- Gruppenfähigkeit und mit persönlichen Fähigkeiten der Durchsetzung, Ausdauer und Anpassung,
- die Entwicklung von Handlungskonzepten beim Kind
- und gewisse Fortschritte in der Wahrnehmung und Motorik.

Professor Kautter, Sonderpädagoge und Psychologe an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg prägte bereits 1988 den Satz „Das Kind ist der Akteur seiner eigenen Entwicklung“. Das Kind ist von sich aus aktiv und es entscheidet selber über die Annahme oder Ablehnung von Entwicklungsimpulsen.

Behinderte Kinder werden vor Allem über das Freispiel und die intervenierende Beobachtung der pädagogischen Fachkräfte gefördert. Nach Professor Feuser



von der Universität Bremen hat die integrative Pädagogik ein Lernangebot so aufzubereiten, dass ein jedes Kind entsprechend seinen Möglichkeiten am kooperativen Lern- und Spielprozess kompetent beteiligt sein kann.

Es geht also darum, den Tagesablauf, das Raumangebot, das Spielmaterial und Pro-

jekte so auszustatten und zu gestalten, dass jedes Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand aktiv werden kann. Die Kinder sollen dabei beobachtet, Zugänge und Entwicklungsansätze festgehalten werden. Dies ist auch der zentrale Ansatz des Orientierungsplans zur Bildung für baden-württembergische Kindergärten.



Anlage 1

Landkreistag Baden-Württemberg
Frau Heilemann
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
Az.: 424.1212

Städtetag Baden-Württemberg
Frau Christner
Königstr. 2
70173 Stuttgart
Az.: 461.9, 424.1212

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Herr Allmendinger/Herr Vogt
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

8

An die

1. Landratsämter in Baden-Württemberg
2. Mitgliedstädte
Stuttgart, 27.08.2009

Rundschreiben Nr. 753/2009 des Landkreistags
Rundschreiben Nr. R 15488/2009 des Städtetags
Rundschreiben Nr. Dez.2-12/2009 des KVJS

Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg
- Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen
1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Integrationshilfen in Kindergärten und allgemeinen Schulen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII sind seit 2005 unter RdNr. 54.13/2 der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg geregelt. Gegenstand ist die Erbringung entsprechender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Ermöglichung des integrativen bzw. inklusiven Besuchs einer Kindertageseinrichtung bzw. einer allgemeinen Schule.

Änderungen im SGB VIII bzw. im Landesausführungsgesetz waren Anlass für eine Überarbeitung der Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen.



Aufgrund der durch das TAG in das SGB VIII aufgenommenen Ergänzung, die durch das KiföG nochmals verfeinert wurde, sind grundsätzlich auch für Kinder im Alter von unter 3 Jahren bedarfsgerechte Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten. Außerdem besteht für alle Kinder ein Förderauftrag, der auch die Erziehung, Bildung und Betreuung umfasst. Ab dem 01. August 2013 besteht für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) enthält unter § 2 Abs. 2 die Regelung, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt.

Der integrativen bzw. inklusiven Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung wird damit ein noch größerer Stellenwert eingeräumt. Auch aus Sicht der Eingliederungshilfe wirkt der gemeinsame Besuch von Kindern mit und ohne Behinderung der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung und damit der Gefahr, ein Leben lang auf ein „Sondersystem“ angewiesen zu sein, entgegen. Auf diesem Hintergrund erfolgte die Überarbeitung der Integrationshilfen, die nunmehr nicht nur Kindergärten, sondern alle Kindertagesstätten umfasst. Wesentlich ist dabei die Öffnung, dass auch Kinder unter 3 Jahren Anspruch auf integrative Maßnahmen haben können.

9

Der Sozialausschuss des Städtetags hat der Neufassung der Integrationshilfen in seiner Sitzung vom 15. Mai 2009 zugestimmt; die Bestätigung im Sozialausschuss des Landkreistags ist für den 26. Oktober 2009 geplant. Um den verwaltungsinternen Vorlauf für die Umsetzung der neugefassten Richtlinien zu den Integrationshilfen zu ermöglichen, geben wir sie schon jetzt zur Kenntnis und haben keine Bedenken, wenn in geeigneten Einzelfällen bereits entsprechend verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer

Prof. Stefan Gläser Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Senator e. h. Prof. Roland Klinger
Verbandsdirektor



Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg

Ergebnis im Gesamtarbeitskreis am 30. April 2009

Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen und allgemeinen Schulen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

1. Allgemeines

Vorrangig Beteiligte

Die gemeinsame Förderung von Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung ist die Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen und aller Schularten. Dies ergibt sich aus (§ 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz –KiTaG- und § 15 Schulgesetz – SchulG) § 2 Abs 2 KiTag lautet: „(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.“ § 15 Abs. 4 und 5 lauten: „(4) Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie aufgrund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können. Die allgemeinen Schulen werden hierbei von den Sonderschulen unterstützt. (5) Die allgemeinen Schulen sollen mit den Sonderschulen im Schulleben und im Unterricht, soweit es nach den Bildungs- und Erziehungszielen möglich ist, zusammenarbeiten.“

Für behinderte Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen außerdem die differenzierten Angebote des in Baden-Württemberg aufgebauten Sonderschulwesens, einschließlich Schulkindergärten zur Verfügung.

Personenkreis

Voraussetzung für Leistungen ist, dass es sich um wesentlich behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne von Rd. Nr. 53.04 SHR bzw. von einer solchen Behinderung Bedrohte im Sinne von Rd. Nr. 53.05 SHR handelt und ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf besteht (vgl. hierzu Rd. Nr. 53.07 und 53.08 SHR).

Zum Vorrang der Jugendhilfe bei seelischer Behinderung vgl. Rd. Nr. 53.09 SHR.

Abgrenzung

Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen dann in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen der Kindertageseinrichtung bzw. des Schulträgers zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Förderbedarfs nicht ausreichen. Ihre Grenzen findet die Gewährung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn der individuelle zusätzliche behinderungsbedingte Förderbedarf durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. den Schulträger mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln zuzüglich den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann bzw. wenn die Ziele der Kindertageseinrichtung

oder der allgemeinen Schule nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer Kinder oder Schüler der Förderung in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule entgegen stehen.

Der individuelle zusätzliche Förderbedarf soll durch geeignete fachliche Gutachten und Stellungnahmen festgestellt werden.

Ein Kind hat nach § 24 SGB VIII vom vollendeten dritten Lebensjahr Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Damit können auch Kinder unter 3 Jahren Anspruch auf integrative Maßnahmen haben, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Ab 01.08.2013 besteht für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für behinderte Kinder im ersten Lebensjahr kein über die Eingliederungshilfe abzudeckender individueller Förderbedarf besteht. Der Besuch einer Sonderschule/eines Schulkindergartens stellt nicht schon für sich eine Benachteiligung dar. Auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 08.10.1997 – AZ.: BvR 9/87 aufgestellten Grundsätze wird verwiesen.

2. Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind alle in § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG genannten Betreuungsformen und Betriebsformen, jedoch nicht Schulkindergärten oder Betreuungsangebote der Schulen nach § 20 SchG. Leistungserbringer sind in der Regel die Träger der Kindertageseinrichtungen. Sie können diese Leistungen durch eigenes oder externes Personal erbringen.

11

Leistungsvoraussetzungen und Leistungen

Die Förderung ist sowohl am Bedarf des nichtbehinderten, als auch am Bedarf des behinderten Kindes auszurichten, um beide an gemeinsame Lebens- und Lernformen heranzuführen.

Für ein Kind mit wesentlicher Behinderung kann im Einzelfall – im Vergleich mit einem Kind ohne Behinderung – ein zusätzlicher Bedarf als pädagogische Anleitung zur Teilnahme am Gruppengeschehen (durch Personal i.S.d. § 7 KiTaG) oder begleitenden Hilfen (durch Pflegefachkräfte oder durch geeignete Hilfskräfte als Hilfestellung bei Alltagshandlungen, wie Anziehen, Toilettengang) bestehen.

Pädagogische Hilfen durch externe Integrationsfachkräfte sollen auch darauf abzielen, das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung bei der eigenständigen Förderung des behinderten Kindes und dessen Integration in die Gruppe zu unterstützen.

Der zusätzliche Förderbedarf kann auch in der Kombination von pädagogischer und begleitender Hilfe bestehen. Für gruppen- oder einrichtungsübergreifende Dienste kommt alternativ zu den pädagogischen Einzelfallhilfen auch die Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer angemessenen Gruppenpauschale in Betracht.

Der Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) ist zu beachten. Leistungen, auf die nach SGB V ein Anspruch des Leistungsberechtigten besteht (Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, Behandlungspflege u. a.), sind keine Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Beiträge für Kindertageseinrichtungen und Fahrtkosten zur Kindertages-



einrichtung und zurück werden, wie bei nichtbehinderten Kindern, grundsätzlich nicht übernommen.

3. Leistungen in allgemeinen Schulen

Allgemeine Schulen sind alle in § 4 Abs. 1 SchG genannten Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen im Sinne des § 15 SchG einschließlich der Außenklassen. Die Grundschulförderklassen (§ 5 a SchG) sind den allgemeinen Schulen gleichgestellt. Leistungserbringer im Sinne dieser Richtlinien sind in der Regel die Schulträger.

Leistungsvoraussetzungen und Leistungen

Eingliederungshilfe nach dem SGB XII kommt in Schulen nur für Assistenzdienste (begleitende Hilfen durch schulfremde Personen) in Betracht.

Pädagogische Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrages fallen in den Verantwortungsbereich der Schule. Das Land trägt hierfür nach § 15 FAG die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrer an den öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des SchG; die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten. Die privaten Schulen erhalten Zuschüsse des Landes (§ 17 PSchG) und ggf. Zuschüsse der Gemeinden.

Die Eingliederungshilfe bemisst sich nach der festgestellten, notwendigen Begleitung durch eine schulfremde Person. Es sind in jedem Fall unter Einbeziehung von sonstigen Hilfsmöglichkeiten (z. B. Mitschüler, Lehrer, Eltern) kostengünstige Lösungen anzustreben.

Von allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft evtl. erhobenes Schulgeld stellt keinen Bedarf im Sinne des § 54 Abs. 1 SGB XII dar. Fahrtkosten zur allgemeinen Schule und zurück werden in der Regel nicht übernommen. Es gilt der Vorrang der Schülerbeförderung nach der jeweiligen Satzung.

4. Verfahren

Zur Feststellung der wesentlichen Behinderung wird auf Rd. Nr. 53.07 SHR verwiesen. Unter Beteiligung der vom Sozialhilfeträger einbezogenen Fachkräfte/Dienste, des Kindergartens oder der Schulverwaltung werden Umfang und Erforderlichkeit des zusätzlichen individuellen Förderbedarfs im Rahmen eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII (s. a. Rd. Nr. 58.01 – 58.05) vom Sozialhilfeträger festgestellt und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

Organisation und Durchführung der Leistung erfolgt durch den Leistungserbringer. Erforderlichkeit und Umfang der notwendigen Assistenz für einen Schüler durch eine schulfremde Person sowie die eventuelle Inanspruchnahme eines Fahrdienstes werden im Benehmen mit der Schulverwaltung festgestellt.

Über technische Hilfen entscheidet der Sozialhilfeträger unter Beachtung von Rd.Nr. 54.07. Die Voraussetzungen einer barrierefreien Nutzung ist Aufgabe des Schul-/Kindergartenträgers.

5. Einkommens und Vermögenseinsatz

Zum Einsatz des Einkommens und Vermögens wird auf Rd. Nr. 92.03 ff SHR verwiesen.

Anlage 2

Möglicher Verfahrensablauf zur Einleitung von Hilfen für Kinder mit Behinderung im Kindergarten

Eltern wünschen Aufnahme des Kindes mit Behinderung im Kindergarten

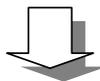


Erste Klärung: Problemlage des Kindes, weiterer Informationsbedarf, Bedingungen des Kindergartens (Personal, Räume, Konzeption)

Beteiligte: Erzieherin, ggf. Fachberatung, Träger, Eltern, geeignete Fachstellen

13

Einschätzung eines höheren Förderbedarfes, orientiert an § 2 SGB IX :
Mit hoher Wahrscheinlichkeit Abweichung der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit des Kindes länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand und daher Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bzw. in der jeweiligen Gruppenart des Kindergartens



Verbesserung über das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ausreichend und möglich:



Einrichtung einer Integrativen Gruppe nach §1 Abs.4 (KiTaG), als Gruppe mit besonderen pädagogischen Anforderungen



Antrag Kindergartenträger beim Landesjugendamt auf Ergänzung der Betriebserlaubnis



Einschätzung eines zusätzlichen individuellen Förderbedarfes bei dem Kind mit Behinderung nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII (Erfordernis Eingliederungshilfe)



Antrag der Eltern beim örtlichen Träger der Sozialhilfe (oder der Jugendhilfe bei seelisch behinderten Kinder; Verfahren läuft dann über das Jugendamt) auf Eingliederungshilfe



Feststellung der Behinderung durch das Gesundheitsamt



Einsetzung eines Fachkreises bzw. Runden Tisches zur Feststellung der Erforderlichkeit und Umfang des zusätzlichen Förderbedarfes.

Beteiligte: Eltern, Erzieherin, Träger, ggf. Fachberatung, geeignete Fachstellen (Frühförderung, sonderpädagogische oder psychologische Beratungsstellen, SPZ)



Aufstellung eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII durch das Sozialamt



Einschätzung der erforderlichen Hilfen im Kindergarten (begleitende und /oder pädagogische Hilfen)



Entscheidung des Sozialhilfeträgers



Abschluss Vertrag zwischen Kindergartenträger und örtlicher Sozialhilfeträger



Erbringung der Leistung durch eigenes Personal und/oder Honorarkräften oder eines Integrationsfachdienstes



Bedarfsgerechte Fortschreibung des Gesamtplanes



Oktober 2009

15

**Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Verantwortlich:
Rudolf Vogt

Gestaltung:
Silvia Kurucic

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Petra Neuhäuser
Telefon 0711 6375-402
Petra.Neuhaeuser@kvjs.de



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de

Arbeitspapier des KVJS- Landesjugendamt zur Förderung von Kindern mit Behinderung, erstellt in Zusammenarbeit mit IQUA¹, zur Kenntnis genommen in der AG „Frühkindliche Bildung“² des Kultusministeriums

- Stand Januar 2011 -

Die Förderung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter erfolgt in einem komplexen Gesamtsystem mit unterschiedlichen Inhalten und Zuständigkeiten. Zur Weiterentwicklung der Förderung und Teilhabe der Kinder müssen diese Systeme, ihre Grundlagen und Zugänge transparent gemacht und miteinander verzahnt werden.

1. System Kindertageseinrichtung nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Nach § 2 Abs.2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden, soweit der Hilfebedarf dies zulässt.

Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 KiTaG angemessen zu berücksichtigen.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt.

Umsetzung/Empfehlung:

Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung ist vom Mindestpersonalschlüssel der jeweiligen Gruppenform nicht abgedeckt (siehe KiTaVO vom 25.11.2010).

Verbesserte Rahmenbedingungen einer Gruppe der Kindertageseinrichtung können für die Förderung eines Kindes mit Behinderung ausreichend sein. Soweit ein weiterer individueller Förderbedarf gegeben ist, rechtfertigt dies die Gewährung einer Eingliederungshilfe als zusätzliche Maßnahme.

Im Zuge der jährlichen **Bedarfsplanung** empfiehlt sich, mit allen Trägern in einer Gemeinde zu klären, welche Einrichtungen je Stadtteil zur Verfügung stehen und geeignet sind, wenn die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ansteht und welche Rahmenbedingungen entwickelt werden müssen.

¹ Inklusion Qualifikation Assistenz der Ev. Hochschule Ludwigsburg und der Arbeitsgemeinschaft Integration Reutlingen e.V. (AGI)

² Mitglieder: Kommunale Landesverbände, Kindergartenverbände, Landesgesundheitsamt, KVJS

2. System Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe der Stadt- und Landkreise für körperlich und geistig behinderte Kinder nach § 54 SGB XII und für seelisch behinderte Kinder nach § 35a SGB VIII wird nach Bedarf des Einzelfalls gewährt. Für Kinder mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung werden entsprechend der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg pädagogische und/oder begleitende Hilfen in Kindertageseinrichtungen gewährt. Für einrichtungsübergreifende Dienste kommt auch die Gewährung einer Gruppenpauschale in Betracht.

Umsetzung/Empfehlung:

Der individuelle Bedarf wird mit Fachstellen wie Frühförderstellen, Gesundheitsämtern und nach weiterer Beobachtung im Kindergarten festgestellt.

Eingliederungshilfe als pädagogische Hilfe durch Integrationsfachkräfte ist nicht als isolierte und additive Spezialhilfe anzusehen. Maßstab ist neben der direkten Begleitung des Kindes eine fachliche Befähigung der Erzieherinnen im Kindergarten (Erstellung einer entsprechenden Konzeption und von Förderplänen) zur weitgehend eigenständigen Förderung der Kinder mit Behinderung. Dadurch kann vermieden werden, dass Kinder mit Behinderung nur die Einrichtung besuchen dürfen, wenn die Integrationsfachkraft anwesend ist.

I.d.Z. kann die Einrichtung eines **mobilen Fachdienstes** bzw. eines organisierten Pools an Integrationsfachkräfte, der nach diesem Prinzip mehrere Einrichtungen betreut, empfehlenswert sein. Dies reduziert den oft hohen organisatorischen Aufwand einer einzelfallbezogenen Begleitung und ist auf Dauer kostengünstiger.

3. System Orientierungsplan zur Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen

Der Orientierungsplan beinhaltet ein neues Verständnis einer kind- und entwicklungsorientierten Pädagogik, die damit auch beeinträchtigten Kindern zu Gute kommt. Ausdrücklich werden die Vorteile einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung benannt. Betont wird, dass sie allen Kindern wichtige gemeinsame Erfahrungen bietet.

Umsetzung/Empfehlung (siehe Kapitel A, Ziffer 1.6 Vielfalt, Unterschiedlichkeit und Gemeinsamkeit):

Alle Kinder sollen in Kooperation miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau an und mit einem gemeinsamen Thema, Projekt oder Vorhaben spielen, lernen und arbeiten. Für alle Kinder besteht ein gemeinsames Ziel, nämlich die **Teilhabe am Gruppengeschehen** zu ermöglichen, individuelle Zugänge zu entdecken und entsprechend des Entwicklungsstands zu fördern. Für jedes Kind ist zu klären, wie der notwendige Unterstützungsbedarf eingelöst werden kann. Bei Kindern mit Behinderung kann dies im Einvernehmen mit den Eltern im Kindergarten, unterstützend durch Eingliederungshilfe und andere Stellen und

Dienste, wie z.B. Gesundheitsamt, Jugendamt, Frühförderung, Schulkindergarten oder heilpädagogische Dienste geschehen. Für eine bedarfsgerechte Förderung der Kinder und zur Unterstützung der Eltern empfiehlt sich eine grundsätzlich organisierte Kooperation unter diesen Stellen.

4. System Runde Tische / Kooperation und Organisation

Zur Klärung des Förderbedarfs und Einleitung der Hilfen sind vor Ort sogenannte „Runde Tische“ oder Helferkonferenzen entstanden. Vertreten sind die maßgeblich Beteiligten, wie Gesundheitsamt, Frühförderstellen, Sozial- und Jugendamt, Kindertageseinrichtung und Eltern. Anlass sind in der Regel zu klärende Hilfen im Einzelfall.

Umsetzung/Empfehlung:

Bereits vor der Einberufung von Runden Tischen empfiehlt es sich, ein grundsätzliches Organigramm zu den Zuständigkeiten der Beteiligten und zum Ablaufverfahren zur Einleitung von geeigneten Hilfen zu erstellen. Dabei können Formen der Kooperation vereinbart werden. Im Rahmen einer **Teilhabeplanung** (Bereich Vorschulkinder) der Stadt- und Landkreise wird der Bestand, der Bedarf und mögliche Maßnahmen, einschließlich möglicher Kooperationen und Vernetzungen des sonderpädagogischen Bereichs, Schulkindergarten und Frühförderung sowie der Integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen und der heilpädagogischen Dienste aufbereitet.

Daran anknüpfend empfiehlt sich die Organisation einer zentralen **Koordinationsstelle**, die die Einleitung und Durchführung der Hilfen im Einzelfall koordiniert und bündelt.

5. System Frühförderung

Die Frühförderung erfolgt insbesondere durch die sonderpädagogischen Beratungsstellen und die interdisziplinären Frühförderstellen. Ziel ist es, die Fähigkeiten von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten so früh wie möglich zu stärken, um eine bleibende Behinderung durch individuelle Förderung zu vermeiden oder abzumildern. Die Inanspruchnahme kann ab Geburt oder ab Verdacht auf eine Entwicklungsstörung erfolgen. Kinder, die in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, können weiterhin die Frühförderung in Anspruch nehmen.

Umsetzung/Empfehlung:

Zur Zusammenarbeit zwischen den Frühförderstellen und den Kindertageseinrichtungen wird in der Rahmenkonzeption des Sozialministeriums von 1998 folgendes aufgeführt:

- Ggf. Diagnostik und unterstützende Förderung in Kindergärten
- Zusammenarbeit mit Eltern; Hausbesuche

- Unterstützung und Beratung der Erzieherinnen mit dem Ziel, das Spiel- und Lernumfeld in Kindertageseinrichtungen so zu gestalten, dass das Kind in der Gruppe die Möglichkeit hat, seinen Bedürfnissen entsprechend zu lernen und zu spielen

Bei allen Schulämtern sind „**Regionale Arbeitsstellen Frühförderung/Frühkindliche Bildung**“ angesiedelt. Sie koordinieren die Arbeit der sonderpädagogischen Beratungsstellen und fördern die Vernetzung mit anderen Institutionen. Nach der obg. Rahmenkonzeption soll in jedem Kreis ein **Fachgremium/Arbeitsgruppe Frühförderung** und eine Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung (KAG) eingerichtet werden. Das Fachgremium dient dem kontinuierlichen fachlichen Austausch und kann einzelfallbezogen oder ein allgemeiner Erfahrungsaustausch sein. Die **Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung (KAG)** hat sozialplanerische Funktion. Sie soll die vorhandenen Strukturen der Frühförderung analysieren und den Bedarf für weiterführende Maßnahmen ermitteln. Verantwortlich für die Einberufung der Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung ist der zuständige Stadt- oder Landkreis.

6. System Schulkindergarten

In Schulkindergärten werden Kinder in der Regel ab dem dritten Lebensjahr aufgenommen, die einen hohen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, der in Kindergärten auch nicht mit unterstützenden Hilfen abgedeckt werden kann. Es gibt Schulkindergärten unterschiedlicher Arten, z.B. für geistig behinderte, körperbehinderte, blinde oder erziehungshilfebedürftige Kinder. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung schließt auch Schulkindergärten mit ein.

Umsetzung/Empfehlung:

Eine gezielte Kooperation zwischen Schulkindergärten und allgemeinen Kindergärten erhöht die Qualität einer individuellen und inklusiven Förderung der Kinder.

Formen der Kooperation:

- Kontinuierliche inhaltliche Kooperation räumlich getrennter Kindergärten und Schulkindergärten
- Kindergarten und Schulkindergarten unter einem Dach mit gemeinsamen Planungen, Aktivitäten, Projekten etc.
- Kindergarten und Schulkindergarten als gemeinsam integrative Gruppe (in der Regel 10 Kinder aus Regel- und 5 Kinder aus Schulkindergarten).

Derzeit in Diskussion und als weitere Option steht die Entwicklung von Schulkindergärten als Kompetenzzentren, die ambulant Kinder mit Behinderung in den Kindertageseinrichtungen begleiten.

7. System „Schulreifes Kind“ und „Bildungshaus 3 bis 10“

Das Konzept „Schulreifes Kind“ hat in Verbindung mit der Reform der Einschulungsuntersuchung zum Ziel, Beeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen von Kindern rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Das Konzept besteht aus Kooperationsformen zwischen Kindergarten und Grundschule, Präventivklassen und Präventivgruppen.

Im Konzept „Bildungshaus 3-10“ bilden Kindergärten und Grundschulen einen pädagogischen Verbund und unterstützen sich gegenseitig mit ihren jeweils spezifischen Kompetenzen. Basis für die Arbeit im Bildungshaus für Drei- bis Zehnjährige sind der Orientierungsplan und der Bildungsplan der Grundschule.

Umsetzung/Empfehlung:

Innerhalb des Konzeptes „**Schulreifes Kind**“ sollten auch gezielt Kooperationsformen und Netzwerke zwischen Kindergärten mit integrativen Gruppen, den Frühförderstellen und den Schulkindergärten gebildet werden, um die Kinder individuell in Regelgruppen fördern zu können.

In den **Bildungshäusern** sollten bewusst auch Kinder mit Behinderung und Entwicklungsverzögerung aufgenommen werden. Sie haben damit die gleichen Chancen auf einen gelingenden Übergang vom Kindergarten in die Regelschule. Dadurch erfolgt eine logische Verknüpfung mit dem inklusiven Konzept des Landes „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“, welches die Befähigung der Regelschule zur Integration beeinträchtigter Kinder mit der Unterstützung von Bildungs- und Beratungszentren zum Ziel hat.

8. System Fortbildung

Für die Umsetzung inklusiver Prozesse und Strukturen bedarf es einer Fortbildung und Qualifizierung pädagogischer und sonderpädagogischer Fachkräfte sowie Vertretern der Träger von Einrichtungen, Diensten und Behörden.

Umsetzung/Empfehlung:

- Fortführung der Qualifizierungsangebote zu „Vielfalt, Unterschiedlichkeit und Gemeinsamkeit“ des Orientierungsplans. Dabei können die bisherigen Fortbildungsbau- steine mit spezifischen Themen ergänzt werden, z.B. Methoden einer entwicklungs- logischen Didaktik oder rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der gemein- samen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung
- Qualifizierung zum Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen und der Gemeinde
- Qualifizierung (von Multiplikatoren) zur Sozialraumorientierung, zur Vernetzung der Systeme und zur Bildung von regionalen Kooperationsstrukturen

Nach § 2 der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) stellt das Land Baden-Württemberg für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29b Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung. Diese Mittel sollen den Fachkräften aller Einrichtungen in einer Gemeinde zur Fortbildung und Prozessbegleitung für die weitere Umsetzung des Orientierungsplans zu Gute kommen.

Orientierungshilfe

zu

Leistungen nach SGB XII und SGB VIII für junge Menschen mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung

vom 22.07.2011

Gliederung:

Vorbemerkung

1. Grundsätzliches
2. Zuordnung zur Jugend- oder Sozialhilfe
3. Besondere Betreuungsangebote und Leistungen

Vorbemerkung

Die einheitliche Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg für alle Sozial- und Jugendhilfeleistungen bietet die Chance, auch bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung¹ neue Wege zu beschreiten und gemeinsame Lösungen vor Ort zu finden. Diese Orientierungshilfe soll Grundlage und Anregung für Diskussions- und Entscheidungsprozesse zwischen Sozial- und Jugendämtern sein. Außerdem soll sie eine Orientierung für Einzelfälle bieten, die nicht eindeutig der Sozial- oder Jugendhilfe zugeordnet werden können. Die Orientierungshilfe basiert auf geltendem Recht und berücksichtigt die Rechtsprechung. Bei Zuständigkeiten, die über einen Stadt- bzw. Landkreis hinausgehen soll sie zu kreisübergreifender Kooperation anregen. Spielräume für eigene örtliche Regelungen sollen durch die Orientierungshilfe keinesfalls eingeschränkt werden.

Die Orientierungshilfe vom 12.04.2007 (Rundschreiben KVJS Nr. Dez 4-11/2007) wird mit Bekanntmachung dieser Orientierungshilfe gegenstandslos.

¹ Es gilt Behinderungsbegriff nach § 35a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX

1. Grundsätzliches

- 1.1. Entsprechend dem **Normalitätsprinzip**, das in der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommt, sind auch Kinder mit Behinderung in erster Linie Kinder und haben somit ein Recht auf Erziehung (§ 1 SGB VIII). Dieses Recht und der sich daraus ergebende allgemeine erzieherische Bedarf (Sozialisation) der gedeckt werden muss, ist grundgesetzlich verbrieftes Recht – und gleichzeitig auch Verpflichtung – der sorgeberechtigten Eltern. Über diese Verpflichtung zur Erziehung wacht die staatliche Gemeinschaft (**staatliches Wächteramt**). Eltern, die der Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder nicht nachkommen, sind von den entsprechenden staatlichen Institutionen so zu motivieren und zu unterstützen, dass die Erziehung des Kindes gewährleistet wird. Die dafür erforderlichen Leistungen sind in jedem Einzelfall festzulegen und können unterschiedlichster Art sein. Der **Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)** und die **Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)** bleibt immer ein Auftrag der Jugendhilfe, auch wenn Kinder bzw. Jugendliche mit Behinderung betroffen sind, die ansonsten Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe erhalten.
- 1.2. Die Hilfen zur Erziehung, die im SGB VIII genannt sind, setzen einen erzieherischen Bedarf voraus, der nicht gedeckt ist, dessen Befriedigung aber zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- Die Eingliederungshilfe im SGB XII setzt behinderungsspezifische Bedarfe voraus, deren Deckung erforderlich ist, um die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen.
- Das alltägliche Erziehungsgeschehen ist im behindertenspezifischen Bedarf eingeschlossen.
- Sind beide Bereiche betroffen, wird das unter Nr. 2 und 3 beschriebene Verfahren vorgeschlagen.

2. Zuordnung zur Jugend- oder Sozialhilfe

2.1 Grundsätze für die Zuordnung

Rechtsgrundlage für die Zuordnung ist **§ 10 Abs. 4 Satz 1 u. 2. SGB VIII**.

(Abweichend davon Leistungen der Frühförderung vgl. Nr. 3.1)

- 2.1.1 Für die Zuordnung ist **allein die Art der festgestellten Behinderung ausschlaggebend**. Bei ausschließlich wesentlich körperlich und/oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen wird entsprechend § 10 SGB VIII und der dazu ergangenen Rechtsprechung immer die Eingliederungshilfe nach SGB XII als vorrangig angesehen.
- 2.1.2 Die Art der Leistung (z.B. in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe i.R.d. Sozialhilfe) muss geeignet und erforderlich sein. Für die Ab-

grenzung der Hilfen nach SGB VIII und SGB XII ist sie nicht maßgebend. Falls mit dem hiernach zuständigen Jugend- oder Sozialhilfeträger keine Vereinbarungen bestehen, ist ggf. eine Einzelvereinbarung zu schließen.

- 2.1.3 Im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung kommen auch andere, nicht ausdrücklich in § 54 Abs. 1 SGB XII und § 55 Abs 2 SGB IX genannte Maßnahmen, in Betracht, sofern sie geeignet und erforderlich sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen, weil von einem lediglich beispielhaften, offenen Leistungstatbestand ("insbesondere") ausgegangen wird. Die Vorschriften über die Eingliederungshilfe zielen allerdings auf die Eingliederung des behinderten Menschen und damit auf Leistungen an diesen, nicht an dritte Personen, wenn nichts anderes ausdrücklich im Gesetz geregelt ist (vgl. BSG-Urteil vom 24.3.2009, B 8 SO 29/07 R).

Damit sind erzieherische Leistungen, die nicht direkt am Kind bzw. Jugendlichen erbracht werden (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe), dem SGB VIII zuzuordnen.

Sofern Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erbracht werden, umfassen sie auch die damit verbundene alltägliche Erziehung (vgl. Nr. 1.1).

- 2.1.4 Ist über die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinaus ein **erzieherischer Bedarf nach dem SGB VIII** abzudecken, so fällt dieser in die Zuständigkeit der Jugendhilfe. Dabei ist eine gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung des Sozial- und Jugendhilfeträgers zu empfehlen. (vgl. Beispiele in Anlage 1)

2.2 Eindeutige Zuständigkeit der Jugendhilfe

Ein ausschließlicher Bedarf

- an Hilfe zur Erziehung (§27 ff SGB VIII) oder
- wegen (drohender) seelischer Behinderung von Kindern und Jugendlichen (§ 35a SGB VIII)

wird durch die Jugendhilfe nach SGB VIII abgedeckt.

2.3 Eindeutige Zuständigkeit der Sozialhilfe

Kinder und Jugendliche mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung haben nach § 53 SGB XII Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe; bei nicht wesentlich behinderten Personen entscheidet der Sozialhilfeträger im Rahmen seines Ermessens. Von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Personen nach § 53 Abs. 2 SGB XII sind wesentlich behinderten Personen gleichgestellt.

2.4 Zuordnung bei Mehrfachbehinderung oder bei gleichzeitigem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung

2.4.1 Kongruente bzw. konkurrierende Leistungsansprüche

Ist ein junger Mensch seelisch und wesentlich geistig/körperlich behindert oder besteht für geistig/körperlich behinderte Kinder und Jugendliche daneben ein

grundsätzlicher Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, sind Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII vorrangig, wenn für einen bestimmten Bedarf tatsächlich und gegenwärtig ein gleichartiger (kongruenter) oder sich überschneidender (konkurrierender) Leistungsanspruch nach SGB XII und VIII besteht (vgl. BVerwG-Urteil vom 23.09.1999 – 5 C 26/98).

Es kommt nicht darauf an, welche Behinderung im Vordergrund steht oder welcher Bedarf ursächlich ist.

Wenn keine kongruenten Leistungsansprüche nach beiden Gesetzen bestehen, entsteht keine Konkurrenzsituation.

Es besteht auch keine Konkurrenzsituation, wenn der durch ein Erziehungsdefizit ausgelöste jugendhilferechtliche Bedarf keine inhaltsgleiche Maßnahme der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe wegen einer vorhandenen wesentlichen geistigen/körperlichen Behinderung in Betracht kommen lässt.

2.4.2 Zuordnung bei Autismus

Autistische Störungen (tief greifende Entwicklungsstörungen, F 84 – F 84.9/ ICD 10) sind gekennzeichnet durch ein charakteristisches Muster qualitativer Auffälligkeiten der sozialen Interaktion und der Kommunikation sowie durch eingeschränktes Interesse mit stereotyp repetitivem (sich wiederholendem) Verhalten. Die einzelnen Krankheitsbilder (z.B. frühkindlicher oder atypischer Autismus, Asperger-Syndrom) unterscheiden sich in der Ausprägung der Symptomatik. Sofern durch diese Symptome eine wesentliche Beeinträchtigung von Aktivität und Teilhabe bedingt ist, liegt eine seelische Behinderung vor.

Unabhängig davon sind die kognitiven Fähigkeiten im Einzelfall zu klären. Sofern zusätzlich eine Intelligenzminderung (F70 - F73/ ICD 10) vorliegt, ist von einer zusätzlichen geistigen Behinderung auszugehen. Entsprechend der unter Nr. 2 genannten Grundsätze sind gem. §10 Abs. 4 SGB VIII bei solchen Mehrfachbehinderungen Leistungen nach SGB XII vorrangig.

2.4.3 Feststellung der Behinderung

Zur Feststellung einer seelischen Behinderung im Rahmen der Jugendhilfe ist nach § 35a SGB VIII die Stellungnahme eines Facharztes erforderlich.

Bei der Definition und Feststellung der seelischen / geistigen Behinderung kann auf die Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) „Der Behinderungsbegriff nach SGB IX und SGB XII und die Umsetzung in der Sozialhilfe“ zurückgegriffen werden (www.bagues.de).

3. Besondere Betreuungsangebote und Leistungen

3.1 Frühförderung

Die Frühförderung im Sinne dieser Orientierungshilfe ist in der Frühförderverordnung gemäß § 29 Landeskinder- und -jugendhilfegesetz (LKJHG) definiert.

Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII gilt hiernach der Vorrang der Sozialhilfe.

Diese Leistung erbringen in Baden-Württemberg insbesondere Frühförderstellen und sozialpädiatrische Beratungsstellen. Die integrative Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist nicht Frühförderung im Sinne der Frühförderverordnung.

3.2 Behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Leistungen für geistig und/oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien werden nach § 54 Abs. 3 SGB XII gewährt. Die Empfehlungen unter Nr. 1 und 2 dieser Orientierungshilfe gelten auch hierfür.

Detaillierte Ausführungen sind aus **Anlage 2** zu entnehmen.

3.3 Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen^{2 3}

3.3.1 Nicht behinderte Mütter/Väter mit behindertem Kind in anerkannten Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

Die Gesamtleistung wird im Rahmen der Jugendhilfe erbracht (§ 19 SGB VIII und Rechtsprechung).

3.3.2 Behinderte Eltern mit nichtbehinderten Kindern

Leistungen für das Kind werden im Rahmen der Jugendhilfe erbracht, Leistungen für behinderte Eltern als Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

3.4 Junge Volljährige mit seelischer Behinderung⁴

3.4.1 Frühzeitig vor Ende der Jugendhilfe-Zuständigkeit sollten Hilfeplanung und Gesamtplanung vom Jugend- und Sozialhilfeträger gemeinsam durchgeführt werden.

3.4.2 Soweit der Bedarf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres festgestellt wird, wird eine Hilfeleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII empfohlen, außer es besteht die Aussicht, dass alleine durch Maßnahmen nach § 41 SGB VIII eine eigenverantwortliche Lebensführung auf Dauer ermöglicht wird.⁵

² Diese Empfehlung kann auch auf andere Fallkonstellationen angewandt werden

³ vgl. BSG-Urteil vom 24.3.2009, B 8 SO 29/07 R, BVerwG-Urteil vom 22.10.2009 - 5 C 19.08

⁴ vgl. Beispiele Nr. 6 bis 8 in Anlage 1

⁵ Da die Jugendhilfe auch für junge Volljährige zuständig ist, deren seelische Behinderung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres festgestellt wurde, besteht grundsätzlich ein Vorrang der Jugendhilfe. Wird jedoch im Rahmen der Hilfeplanung deutlich, dass mit Mitteln der Jugendhilfe voraussichtlich bis zum 21. Lebensjahr keine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ohne weitere Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII möglich sein wird, kann die Sozialhilfe die Hilfe bereits von Anfang an übernehmen. Die Hilfeplanung sollte gemeinsam durchgeführt werden.

Beispiele

Beispiel 1 - Stationäre Maßnahme wegen familiärer Situation

Ein wesentlich geistig behindertes Kind muss wegen der desolaten Familiensituation in einer stationären Behinderteneinrichtung untergebracht werden. Der **Sozialhilfeträger** übernimmt im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten, weil aufgrund von § 10 SGB VIII und der dazu ergangenen Rechtsprechung allein die Art der festgestellten Behinderung ausschlaggebend ist (vgl. Nr. 2.1.1).

Erläuterungen:

Lt. Nr. 2.1.1 ist für die Zuordnung zur Sozialhilfe allein die Art der festgestellten Behinderung ausschlaggebend (hier: geistige Behinderung). Dies gilt, obwohl neben dem behinderungsspezifischen Bedarf auch ein erzieherischer Bedarf besteht. Die behinderungsspezifischen Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gehen hier entsprechend Nr. 2.4.1 vor, weil die Leistungsansprüche nach SGB VIII und XII deckungsgleich sind.

Im Falle einer Rückkehroption könnte unabhängig davon gleichzeitig im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie vorbereitet werden.

Beispiel 2 - Geistige/körperliche Behinderung zieht eine seelische Behinderung nach sich

Ein geistig behinderter Jugendlicher, der im Laufe der Zeit starke Verhaltensauffälligkeiten entwickelt und fremdaggressiv wird, benötigt ein besonderes Betreuungssetting (Intensivgruppe). Durch fachärztliches Gutachten wird zusätzlich eine seelische Behinderung begründet. Die **Sozialhilfe** ist für alle Hilfen vorrangig zuständig (vgl. Nr. 2.1.1 und Beispiel 1).

Beispiel 3 - Tagesbetreuung behinderter Kinder

Ein 4-jähriges geistig behindertes Kind, das im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII einen Schulkindergarten für geistig Behinderte besucht, benötigt außerhalb der Öffnungszeiten wegen Berufstätigkeit der Eltern eine Tagesmutter. Besondere behinderungsbedingte Anforderungen an die Tagesmutter werden nicht gestellt. Die Kosten der Tagespflege übernimmt das **Jugendamt** nach § 23 SGB VIII.

Erläuterungen:

Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um eine klassische Kinderbetreuung handelt und die in § 24 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt sind (keine behinderungsbedingte Hilfestellung notwendig). Auch in (normalen) Kindertageseinrichtungen stellt die Regelbetreuung eine Leistung der Jugendhilfe dar. Erst wenn eine Maßnahme aufgrund der Behinderung notwendig wird, muss diese im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden. In solchen Fällen ist eine gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt angezeigt.

Beispiel 4 - Besondere Maßnahmen wegen über die Behinderung hinaus bzw. aus anderen Gründen, Familienhilfe

Ein Kind mit Hörbehinderung besucht eine private Schule für Schwerhörige teilstationär. Die Kosten hierfür übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte

Menschen. Gleichzeitig treten In der Herkunftsfamilie Probleme erzieherischer Art auf, die den Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe notwendig machen. Die Kosten hierfür übernimmt das **Jugendamt** im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.

Erläuterungen:

Aufgabe der sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII ist die Betreuung und Unterstützung der Familie in ihren Erziehungsaufgaben usw. Dies stellt keine (direkte) Hilfe für das behinderte Kind dar, sondern fördert die Familienstruktur und soll die Selbsthilfekräfte stärken. Außerdem ist eine gleichartige Hilfe im Leistungskatalog des § 54 SGB XII nicht enthalten. Die dort aufgeführten Leistungen sind zwar nicht abschließend, aber sie zielen in allen Fällen auf die direkte Förderung des behinderten Menschen ab und nicht auf die Stabilisierung bzw. Förderung des (u.a. familiären) Umfeldes.

In solchen Fällen ist eine gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt notwendig.

Beispiel 5 - Verhaltensauffälligkeiten bei jungen Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung (atypisches aggressives Verhalten)

Der Sozialhilfeträger übernimmt für einen wesentlich geistig und körperlich behinderten jungen Menschen Kosten für den Schulkindergarten im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Nach einiger Zeit sind infolge aggressiven Verhaltens weitere Maßnahmen notwendig. Im Rahmen der Gesamtzuständigkeit übernimmt auch hierfür der **Sozialhilfeträger** die Kosten (vgl. Nr. 2.4).

Erläuterungen:

Es ist nicht festzustellen, dass die Verhaltensauffälligkeit nicht mit der Behinderung zusammenhängt, deshalb umfangreiche Leistung der Eingliederungshilfe.

Beispiel 6 - Junge Volljährige mit seelischer Behinderung ab 21. Lebensjahr

Bei einem Zuständigkeitswechsel ab dem 21. Lebensjahr (nicht zwingend mit 21) kann davon ausgegangen werden, dass nach fachlich korrekter Entscheidung des Jugendhilfeträgers die Abgabe an das **Sozialamt** notwendig ist.

Erläuterung:

Die Fallabgabe ab dem 21. Lebensjahr sollte ohne Beanstandung - um zeitintensive Fallübergaben zu vermeiden - akzeptiert werden.

Eine rechtzeitige gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt ist hier notwendig.

Beispiel 7 - Junge Volljährige mit seelischer Behinderung, Wechsel in Langzeiteinrichtung

Für einen jungen Menschen (unter 27 Jahre alt), der bisher Leistungen der Jugendhilfe erhält, wird der Wechsel in eine Einrichtung angestrebt, die eine langfristige Wohn- und Lebensperspektive bieten kann.

Aus fachlichen und verwaltungsökonomischen Gründen ist hier ab Volljährigkeit mit Einrichtungswechsel ein Zuständigkeitswechsel zur Eingliederungshilfe im Rahmen der **Sozialhilfe** denkbar. Des Weiteren kann ein Wechsel der Zuständigkeit ab Volljährigkeit in Betracht kom-

men, wenn nach Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung weitere langfristige Maßnahmen geplant sind.

Anmerkung:

Eine gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt rechtzeitig vor Einrichtungswechsel ist notwendig.

Beispiel 8 - Junge Volljährige mit seelischer Behinderung nach Abschluss beruflicher Rehabilitation

Ein junger Mensch (unter 27 Jahre alt) hat im Rahmen der Hilfestellung nach § 35a SGB VIII eine berufliche Integrationsmaßnahme abgeschlossen. Die Fachkräfte sind sich einig, dass er in einer Behindertenwerkstatt arbeiten kann und planen, ihn dauerhaft in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen. Diese neue Maßnahme sollte dann vom zuständigen **Sozialhilfeträger** bearbeitet werden, da mit einer langfristigen Unterstützung – auch über das 21. Lebensjahr hinaus – zu rechnen ist.

Anmerkung:

Eine rechtzeitige gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt ist hier notwendig.

Behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien - Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII

1. Personenkreis

- Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII in Pflegefamilien wird für die Betreuung von geistig und/oder körperlich bzw. mehrfach behinderten **Kindern und Jugendlichen** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geleistet.
- Wesentlich behinderte Kinder und Jugendliche haben nach § 53 SGB XII Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe; bei nicht wesentlich behinderten Personen entscheidet der Sozialhilfeträger im Rahmen seines Ermessens. Von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Personen nach § 53 Abs. 2 SGB XII sind wesentlich behinderten Personen gleichgestellt.

2. Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 SGB XII

Vorraussetzung für Eingliederungshilfe in **Pflegefamilien** ist,

- dass geeignete Pflegepersonen vorhanden sind, die Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgen (s. 4.2),
- dass das zuständige Jugendamt der Pflegeperson eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** erteilt und
- dass dadurch der **stationäre Aufenthalt in einer Behinderteneinrichtung vermieden oder beendet** werden kann. Dies trifft zu, wenn eine Betreuung außerhalb der Herkunftsfamilie notwendig ist und dadurch ein stationärer Aufenthalt entbehrlich wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Unterbringung aus erzieherischen oder behinderungsbedingten Gründen erfolgt.

3. Ziele, Gesamtplan, Organisation

- Ziele, Leistungsart und –Umfang sollen vom Sozialhilfeträger im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII ermittelt und vereinbart werden. Bei der Planung- bzw. beim Gesamtplangespräch sollen Eltern, Jugendamt und weitere Beteiligte einbezogen werden.
- Dabei sollen Aussagen darüber getroffen werden, ob die Unterbringung in der Pflegefamilie befristet oder auf Dauer vorgesehen ist und ob eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie angestrebt wird.
- Die Zuordnung zum SGB XII schließt nicht aus, dass andere Organisationseinheiten mit dieser Aufgabe betraut werden (z.B. Sozialer Dienst).

4. Pflegefamilien (Geeignetheit, Pflegeerlaubnis)

- Die Pflegefamilie muss **fachlich geeignet** sein. Die **Entscheidung** über die Geeignetheit der Pflegefamilie trifft der **Sozialhilfeträger**. Eine Abstimmung mit dem Jugendamt, welches die Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis prüft, hat zu erfolgen.
- Pflegepersonen i.S.d. § 54 Abs. 3 SGB XII bedürfen einer **Pflegeerlaubnis** nach § 44 SGB VIII.

Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist das Jugendamt in dessen Bereich die Pflegefamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a SGB VIII). Dies kann zu kreisübergreifenden Zuständigkeiten führen. Hierzu empfehlen wir die „**Hinweise zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Vermittlung von Pflegekindern und zu Fragen der Zuständigkeit**“:

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/Hinweise_Rundschreiben_27.09.05_02.pdf

- Die **Pflegeerlaubnis** ist zu versagen, wenn **das Wohl des Kindes oder Jugendlichen** in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. Bei der Prüfung sind behinderungsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. So sind Kenntnisse über die vorliegende Behinderung und den Umgang damit Voraussetzung für die Hilfe in der Pflegefamilie. Für die Eignungsprüfung kann die Arbeitshilfe des Landesjugendamtes „**Vorbereitung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und Herkunftsfamilien**“ herangezogen werden:
http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/vollzeitpflege.pdf
- Die **Vermittlung** der Pflegefamilie ist Teil des Gesamtplanverfahrens.

5. Leistungen der Eingliederungshilfe

5.1 Leistungsgrundsätze

- Eingliederungshilfe in Pflegefamilien nach § 54 Abs. 3 SGB XII stellt anders als in der Jugendhilfe eine ambulante Leistung dar.
- Liegt eine wesentliche körperliche- und/oder geistige Behinderung vor und ist eine Leistung in einer Pflegefamilie erforderlich, so umfasst diese auch den erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen in dieser Familie. Dieser wird im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53ff SGB XII abgedeckt.
- Leistungen zum Lebensunterhalt werden nach § 28 Abs. 5 SGB XII bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt (vgl. Nr. 5.2).

5.2 Leistungsumfang (Pflegegeld)

- Bezüglich des Leistungsumfanges wird empfohlen, an die Pflegefamilie ein Pflegegeld entsprechend § 39 SGB VIII zu gewähren.

Hierzu sollen die „**Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII**“

angewandt werden, soweit keine abweichenden örtlichen Regelungen vorhanden sind. Grundlage ist das Gemeinsame Rundschreiben des KVJS (Nr. 7/2009), des Landkreis- und Städtetages (Nr. 444/ R15072 /2009) vom 18.05.2009:

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/allgemein/RS_07-2009.pdf zuletzt aktualisiert mit RS 11/2010 von 2010

http://www.kvjs.de/fileadmin/user_upload/fachoeffentlich/jugendhilfe/allgemein/RS_11-2010.pdf

- Das Pflegegeld beinhaltet Kosten für
 - Sachaufwand (insbes. Unterkunft, Ernährung, Bekleidung, persönlicher Bedarf)
 - Pflege und Erziehung
- Im Rahmen der Sozialhilfe muss bei über 15-Jährigen erwerbsfähigen Personen geprüft werden, ob ein Anspruch auf vorrangige Leistungen nach dem SGB II besteht (§ 9 SGB II).
- Ggf. ist im Einzelfall **erhöhtes Pflegegeld für behinderungsbedingten Mehraufwand** zu gewähren (Ziff. 9 der Vollzeitpflege-Empfehlungen), soweit diese Aufwendungen nicht durch Leistungen der Pflegeversicherung abgegolten sind.
- Die im Rahmen der Jugendhilfe üblichen zusätzlichen Leistungen für Alterssicherung der Pflegepersonen und Beiträge zur Unfallversicherung sollen übernommen werden, soweit diese Beiträge tatsächlich anfallen. Als Orientierungshilfe können hier die Empfehlungen des Deutschen Vereins (Ziff. 2.6 des gemeinsamen Rundschreibens von KVJS, Landkreis- und Städtetag vom 18.05.2009) herangezogen werden.

5.3 Begleitung der Pflegefamilie

- Art und Form der Begleitung sind vom Sozialhilfeträger im Rahmen des Gesamtplans nach § 58 SGB XII festzulegen (vgl. Nr. 3)
- Hinsichtlich der organisatorischen Zuordnung wird auf Nr. 3 Punkt 3 verwiesen.
- Der Anspruch der Pflegefamilien auf Beratung und Unterstützung durch den Jugendhilfeträger (§ 37 Abs. 2 SGB VIII) bleibt hiervon unberührt.

6. Einkommens- und Vermögenseinsatz

- Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB XII sind entspr. §§ 85 bis 91 SGB XII einkommens- und vermögensabhängig.
Bei Leistungen in Pflegefamilien, handelt es sich um „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ in Form von „Hilfe in betreuten Wohnmöglichkeiten“ (§ 55 GB IX). Da es sich um eine ambulante Leistung handelt, ist die Anwendung des Brutto-Prinzips nicht vorgesehen. Weil die Hilfe aber an Stelle eines stationären Aufenthalts in einer Behinderteneinrichtung gewährt wird eine analoge Anwendung von § 92 Abs. 2 SGB XII

empfohlen, mit der Folge, dass für die gesamte Leistung nur ein Kostenbeitrag für häusliche Ersparnis verlangt wird (so auch Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit des Dt. Bundestages in Bundestags-Drucksache 16/13417).

- Handelt es sich bei der Pflegefamilie um Verwandte, ist die Vermutung der Bedarfsdeckung nach § 36 SGB XII nach Rd.Nr. 36.03 SHR eingeschränkt. In solchen Fällen kann entspr. Ziff. 3.3 der Jugendhilfe-Empfehlungen eine Kürzung des Sachaufwands geprüft werden.

7. Übergangsregelungen, örtliche Zuständigkeit

- **Leistungen ab dem 18. Lebensjahr** werden ggf. im Rahmen des Begleiteten Wohnens für Erwachsene in Familien (BWF) gewährt (Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX).
Beim **Übergang zum** Begleiteten Wohnens für Erwachsene in Familien müssen individuelle Entscheidungen getroffen werden bezüglich künftiger
 - Höhe des Pflegegeldes
 - Notwendigkeit eines begleitenden Dienstes.
- Die **örtliche Zuständigkeit** für behinderte Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien (§ 54 Abs. 3 SGB XII) richtet sich nach § 98 SGB XII i.V.m. § 107 SGB XII und der Vereinbarung zum Herkunftsprinzip.



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Oberschulamt Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart, 12. Mai 1998
Bearbeiter/in: Frau Espenhain
Gebäude: Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Telefon: (0711) 279-2586
Telefax: (0711) 279-2810
Aktenzeichen: IV/4-6500.30/165
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Staatlichen Schulämter

**Integrative Erziehung behinderter Kinder in Regelkindergärten;
Fachliche Stellungnahmen durch Sonderpädagogische Beratungsstellen**

Der Landkreistag und Städtetag haben gemeinsam vorläufige Anwendungsempfehlungen zur integrativen Erziehung behinderter Kinder in Regelkindergärten herausgegeben. Das entsprechende Rundschreiben vom 3. September 1996 ist – soweit noch nicht bekannt – zur Kenntnis in der Anlage beigefügt.

Wie sich aus Ziffer II.2 dieses Rundschreibens ergibt, ist Voraussetzung für die Beurteilung durch den Sozialhilfeträger, ob eine integrative Erziehung im Regelkindergarten in Betracht kommt, die Feststellung des speziellen Förderbedarfs des Kindes. Dazu ist nach dem genannten Rundschreiben "ein Fachgutachten z. B. der Sonderpädagogischen Beratungsstelle, Frühfördereinrichtung, Psychologischen Beratungsstelle oder des Gesundheitsamtes einzuholen. Unter Umständen kommt auch das Staatliche Schulamt als begutachtende Stelle in Betracht."

Diese Ausführungen haben vor Ort zu einer erhöhten Nachfrage hinsichtlich gutachterlicher Stellungnahmen durch Beratungsstellen, zu personellen Kapazitätsfragen und zu Mißverständnissen über die Aufgabe bei den Sonderpädagogischen Beratungsstellen und den Staatlichen Schulämtern geführt.



Nachdem das Kultusministerium im Nachgang Kenntnis von o. g. Rundschreiben erlangt hatte, bestand begründete Veranlassung zu einer gemeinsamen Beratung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Das Gespräch mit diesen hatte Ergebnisse, die nachfolgend zur Kenntnis und Beachtung dargestellt werden:

1. Im Bereich der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf liegt eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit der verschiedenen Maßnahmenträger im Interesse des Kindes und seiner adäquaten Förderung.
2. Die für die Entscheidung über die Eingliederungshilfe zuständigen Sozialämter verfügen in der Regel nicht über Personal mit der Kompetenz, den sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen. Sie sind dabei auf fachlich kompetente Partner aus anderen Bereichen angewiesen.
3. Das erwähnte Fachgutachten ist im Sinne einer fachlichen Stellungnahme zu verstehen; es werden keine Anforderungen gestellt wie an pädagogisch-psychologische Gutachten. Von den Sonderpädagogischen Beratungsstellen wird ggf. erwartet, daß sie ihre Kenntnisse über das Kind und seinen sonderpädagogischen Förderbedarf für andere Bereiche darstellen. Die Erwartungen richten sich ausschließlich auf den sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes.
4. Voraussetzung für die Weitergabe der Kenntnisse und Erfahrungen der Sonderpädagogischen Beratungsstelle ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
5. Die fachliche Stellungnahme kann nur für Kinder erfolgen, die der Sonderpädagogischen Beratungsstelle bekannt sind. Soweit solche für bisher unbekannte Kinder erforderlich werden und andere Informationsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ist das Staatliche Schulamt um Amtshilfe zu bitten. Dieses beauftragt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten einen geeigneten Sonderschullehrer mit dieser Aufgabe. Gegebenenfalls kann auch geprüft werden, ob die Aufgabe auf Honorarbasis (seitens des Sozialamtes) als nebenberufliche Tätigkeit durch den Sonderschullehrer wahrgenommen werden kann.
6. Die Form der fachlichen Stellungnahme (schriftlicher Bericht, mündliche Darlegung, Teilnahme am Runden Tisch etc.) wird nicht festgelegt, sondern soll vor Ort unter den Beteiligten vereinbart werden.

Dieses Schreiben ist mit dem Landkreistag und dem Städtetag abgestimmt. Die Spitzenverbände wurden gebeten, den Inhalt dieses Schreibens auch den zuständigen Behörden auf seiten der Regelkindergärten zur Kenntnis zu bringen.

Espenhain

Espenhain

Anlage

Frühförderung in der Kindertageseinrichtung - Grundlagen und Leitgedanken -

- Frühförderung ist primär ein Angebot für Kinder und deren Eltern in ihrem Lebenskontext.
- Frühförderung in der Kindertageseinrichtung ist ein Angebot der Frühförderung, für das alle Modalitäten der Frühförderung gelten.
- Die Eltern - und nur die Eltern - geben den Auftrag - auch und gerade bei Frühförderung in der Kindertageseinrichtung. Sie haben das Recht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und kontinuierlich einbezogen zu werden.
Erzieher/innen sind Vermittler, jedoch nicht Auftraggeber
- Eltern haben andere und sehr wichtige Kenntnisse über ihr Kind und seine Lebenssituation als die Kindertageseinrichtung. Diese sind für eine Diagnostik, die Förderplanung und die konkrete Gestaltung der Förderung unbedingt notwendig.
- Viele Störungen in der Entwicklung eines Kindes werden erst in der Kindertageseinrichtung durch die andere Lebens- und Anforderungssituation deutlich. In vielen Fällen findet hier erstmals ein direkter Vergleich mit Altersgenossen statt.
- Die Erfahrung, dass andere Personen ihr Kind als problematisch oder entwicklungsauffällig ansehen, ist für Eltern in der Regel schmerzlich.
- Da die Eltern bisher alleine für die Erziehung ihres Kindes zuständig waren, verstehen Eltern Hinweise auf fehlende oder schwierige Entwicklungen eventuell als ihr Versagen.
- Die Erwartung, dass Eltern sofort akzeptieren, dass ihr Kind Probleme hat und aktiv werden, ist eine zu hohe.
- Das Verhalten eines Kindes in der Kindertageseinrichtung entsteht aus einem Wechselspiel zwischen ihm, der Gruppe und den Erzieherinnen und ggf. den Eltern.
- Kinder kommen unterschiedlich gut mit einzelnen Arbeitsansätzen in der Kindertageseinrichtung zurecht.
- Die Verantwortung für das Geschehen in der Kindertageseinrichtung liegt bei der zuständigen Erzieherin bzw. bei der Leitung. Frühförderung ist als Gast in der Kindertageseinrichtung.
- Frühförderung in der Kindertageseinrichtung beinhaltet wie jede Frühförderung die Elemente Diagnostik, Förderung, Beratung und Begleitung.
- Für die Gestaltung der Frühförderung sind klare Absprachen mit allen Beteiligten zu treffen („Vertrag“).
Dies betrifft sowohl Form als auch Inhalt der Frühförderung sowie die Beteiligung der Eltern, der Fachkräfte sowie der Assistenz.
- Frühförderung in der Kindertageseinrichtung hat primär das Ziel, die Lebens-, Spiel - und Lernsituation dort für das Kind zu gestalten.
- Da Frühförderung in der Kindertageseinrichtung häufig in Abwesenheit der Eltern stattfindet, haben diese ein Anrecht auf Information über Inhalt und Ablauf sowie auf angemessene Beteiligung und Beratung. Dafür müssen geeignete Formen gefunden werden.
- Andere an der Förderung des Kindes beteiligten Personen und Institutionen sind in die Diagnostik und Förderplanung einzubeziehen.

Frühförderung in der Kindertageseinrichtung - Leitfragen

Frühförderung in der Kindertageseinrichtung realisiert sich als Gestaltung der Umwelt des Kindes.

- *Wie muss die Situation gestaltet sein, damit das Kind daran teilnehmen und aktiv sein kann?*
- *Wie muss sie aussehen, dass sie für das Kind "förderlich" ist?*

Ausgangspunkt für die Gestaltung der Umwelt sind die Interessen des Kindes, sein Entwicklungsstand, seine Fähigkeiten und sein Unterstützungsbedarf.

- *Was sind die*
 - *die Interessen des Kindes?*
 - *sein Entwicklungsstand?*
 - *seine Fähigkeiten?*
 - *sein Unterstützungsbedarf?*

Die Gestaltung der Umwelt braucht die Erlaubnis des Kindertageseinrichtung und der Eltern.

- *Welche Gestaltungen sind im Rahmen der Kindertageseinrichtung realisierbar?*

Alle Beteiligten bringen ihre spezifischen Kompetenzen ein in die Gestaltung der Umwelt.

- *Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben die Beteiligten?*
- *Wer kann was einbringen? Wer kann was übernehmen?*
- *Wer trägt für was Verantwortung?*

Frühförderung bringt spezifisches Wissen ein in Bezug auf Beobachtung und Diagnostik und geeignete Bildungs-, Erziehungs- und Fördersituationen.

- *Wie kann ich die Kompetenzen des Kindes erkennen?*
- *Wie kann ich die Hindernisse und Schwierigkeiten in der Entwicklung erkennen? Wo braucht das Kind Unterstützung?*
- *Was ist unterstützend für das Kind?*
- *Wie können Alltags- und Spielsituationen gestaltet/verändert werden?*
- *Welche Hilfestellung kann ich geben?*
- *Wo ist andere Kompetenz einzubeziehen? Welche?*

Die Frühförderung muss sich selbst die Frage stellen:

- *Wie bringe ich meine spezifische Kompetenz ein in ein mir fremdes Feld?*